

Bericht^{*)}**des Finanzausschusses (7. Ausschuss)****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1553, 15/1671 –****Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Investmentwesens und zur
Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz)****Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Leo Dautzenberg****1. Verfahrensablauf**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 25. September 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 5. November 2003 beraten. Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 26. September 2003, am 22. Oktober 2003 und am 5. November 2003 mit dem Gesetzentwurf befasst. Am 15. Oktober 2003 hat eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

2. Inhalt der Vorlage

Der Investmentstandort Deutschland steht in einem intensiven Wettbewerb mit anderen europäischen Finanzplätzen. Um vor allem der Abwanderung von Investmentfonds ins Ausland wegen der dortigen besseren rechtlichen Rahmenbedingungen entgegenzuwirken und die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Investmentstandortes Deutschland zu steigern, bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung einer Fortentwicklung und Modernisierung der aufsichts- und steuerrechtlichen Vorschriften unter Anpassung an die geänderten europäischen Vorgaben. Dies dürfe jedoch nicht dazu führen, dass Gesichtspunkte der Aufsicht und des Anle-

gerschutzes vernachlässigt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält demnach folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Umsetzung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).
- Regelungen zur Zulassung und Regulierung von Hedgefonds und Erweiterung der Bestimmungen zu Investmentaktiengesellschaften um Bestimmungen zu einer Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital.
- Zusammenlegung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und des Auslandinvestment-Gesetzes (AuslInvestmG) zur Modernisierung und Vereinheitlichung bisheriger Vorschriften.
- Zusammenfassung der auf KAGG und AuslInvestmG verteilten steuerrechtlichen Regelungen zum Investmentwesen in einem eigenständigen Investmentsteuergesetz und Anpassung an die europäischen Grundsätze für eine Besteuerung von Investmentfonds. Der Gesetzentwurf zielt auf die grundsätzliche Gleichbehandlung des Anlegers in Investmentanteilen mit dem Direktanleger und die

^{*)} Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 15/1896 verteilt worden.

grundsätzliche Gleichstellung von inländischen und ausländischen Investmentvermögen.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Regelungen vor:

Investmentgesetz

Kapitalanlagegesellschaften

- Ausweitung der Haupttätigkeiten auf erlaubnispflichtige individuelle Finanzportfolioverwaltung im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, bei Ausschluss von Derivaten, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind (Verweis in Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG auf Abschnitt B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie), als weiteres Hauptgeschäft einer Kapitalanlagegesellschaft. Bei Vorliegen der Erlaubnis ist als Nebendienstleistung Anlageberatung möglich.
- Regelung zur Erteilung einer Erlaubnis mit Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn die Kapitalanlagegesellschaft
 - Tochter- oder Schwesterunternehmen einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer entsprechenden ausländischen Gesellschaft, eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens ist, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, oder
 - durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Kapitalanlagegesellschaft oder eine entsprechende ausländische Gesellschaft, ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen kontrollieren.
- Umsetzung des Grundgedankens der geänderten Richtlinie zu allgemeinen Verhaltensregeln als Generalklausel:
 - Verpflichtung der Ausübung der Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
 - Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Organisation des Geschäftsbetriebs einer Kapitalgesellschaft.
 - Verbot der Anlage des Vermögens des Anlegers in Anteilen der von ihr verwalteten Investmentvermögen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Einführung von Meldepflichten zur qualitativen Marktaufsicht. Dazu gehören
 - die bewertungstägliche Übermittlung einer Vermögensaufstellung für jedes ihrer Sondervermögen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf elektronischem Wege,

- Meldepflicht für alle für Rechnung der Sondervermögen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne von § 9 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz.
- Festlegung des Anfangskapitals der Kapitalanlagegesellschaft auf 730 000 Euro.
- Festlegung des Anfangskapitals von Kreditinstituten, die das Depotgeschäft betreiben und Kreditinstituten, die Immobilien-Sondervermögen auflegen und verwalten, auf 2,5 Mio. Euro.
- Einführung der Dynamisierung der Eigenkapitalanforderungen ab einem verwalteten Fondsvermögen von 3 Mrd. Euro und Dynamisierung auch für Kapitalanlagegesellschaften, die überwiegend in der individuellen Portfolioverwaltung tätig sind.
- Regelung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in Deutschland im Wege der Gründung einer Zweigniederlassung oder des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs.
- Regelung für Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, durch Rechtsverordnung die Vorschriften des Gesetzes über Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch auf Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat anzuwenden.
- Erlaubnis für die Kapitalanlagegesellschaft, als Kreditinstitut unter der Voraussetzung des § 25a Kreditwesengesetz Tätigkeiten auszulagern sowie Möglichkeit der Aufhebung dieser Erlaubnis, wenn die Eigenmittel nicht den geforderten Anforderungen entsprechen und bei nachhaltigem Verstoß gegen das Investmentgesetz oder Durchführungsnormen.

Depotbanken

- Klarstellung, dass die Aufgaben der Depotbank neben der Verwahrung der Vermögensgegenstände eines Investmentvermögens auch die Überwachung des Investmentvermögens umfassen.
- Regelung der Aufgaben der Depotbank, die sie als Zahlstelle für ein Investmentvermögen wahrzunehmen hat.
- Regelung der zustimmungspflichtigen Anlagen, Rechtsgeschäfte und Verfügungen sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zustimmung und die Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung auf das Rechtsgeschäft.
- Regelung der Kontrollaufgaben der Depotbank.

Sondervermögen

- Einführung der Möglichkeit für Sondervermögen, unter einem Schirm (umbrella) mehrere Teilfonds (sub funds) mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten zu vereinen.
- Konkretisierung der Pflicht einer Kapitalanlagegesellschaft, Wertpapiere und die weiteren Vermögensgegenstände eines Sondervermögens, die an einer Börse gehandelt werden, nicht unter dem Marktwert zu veräußern und nicht über dem Marktwert zu erwerben.

- Möglichkeit, die Anforderungen an die Wertermittlung des Sondervermögens sowie der Bewertungsverfahren einzelner Vermögensgegenstände in einer Rechtsverordnung zu regeln. Damit soll eine einheitliche Bewertung von Vermögensgegenständen in verschiedenen Sondervermögen unter Berücksichtigung neuer Verfahren, Marktentwicklungen, innovativen Finanzprodukten sowie die Anteilswertermittlung unter Berücksichtigung der besonderen steuerlichen Belastungen im Interesse des Anlegers jederzeit sichergestellt sein.
 - Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises und der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen in den im Verkaufsprospekt genannten elektronischen Informationsmedien.
 - Verlängerung der Frist zur Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens auf 13 Monate.
 - Lockerung des Verbots der Sacheinlage, um die Zusammenlegung von Fonds zu ermöglichen.
 - Einführung einer obligatorischen Ausweispflicht für die Kosten, die in einem Sondervermögen insgesamt in einem Geschäftsjahr belastet werden (Total Expense Ratio (TER)). Die Methoden und die Grundlagen der Berechnung der TER können in einer Verordnung geregelt werden.
 - Einführung der Kostentransparenz im Falle der Vereinbarung von Pauschalgebühren (All-In-Fee) und im Fall von Kostenrückvergütungen an die Kapitalanlagegesellschaft.
 - Unterrichtung des Anlegers über
 - die Zahlung von Leistungen an Dritte aus der Verwaltungsvergütung (sog. Bestandsprovision),
 - die Möglichkeit der doppelten Kostenbelastung bei Anlagen in Investmentvermögen, die von einer konzernzugehörigen Anlagegesellschaft verwaltet werden.
 - Pflicht der Kapitalanlagegesellschaft zur Erstellung eines vereinfachten Verkaufsprospektes zusätzlich zum ausführlichen Verkaufsprospekt und Regelung des Inhalts des vereinfachten Verkaufsprospekts für bestimmte Sondervermögen. Der vereinfachte Verkaufsprospekt darf nicht für Immobilien-Sondervermögen sowie für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken erstellt werden. Das Risikoprofil eines Investmentfonds soll zusätzlich die speziellen Risiken des Sondervermögens zusammenfassend in wenigen Sätzen aufzeigen, die dieses Sondervermögen in besonderer Weise kennzeichnen.
 - Einführung eines neuen Genehmigungsverfahrens. Die Geschäftsleiter haben die Übereinstimmung der Vertragsbedingungen mit den gesetzlichen Bestimmungen darzulegen und mit ihrer Unterschrift zu gewährleisten. Die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft und die Wirtschaftsprüfer, die deren Erklärung zu bestätigen haben, übernehmen mit ihren Unterschriften die Verantwortung für die Vertragsbedingungen. Es können auch weiterhin Mustervertragsbedingungen verwendet werden. Der Verwaltungsakt der Genehmigung wird weiterhin von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen.
 - Im Rahmen der Spezialfonds überprüft der Wirtschaftsprüfer die Zulässigkeit der getroffenen Anlageentscheidungen sowie die Einhaltung der Anlagegrenzen nach Rechtsmäßigkeitsgrundsätzen im Rahmen der Abschlussprüfung.
 - Genehmigungserteilung im Fall von Änderungen der Vertragsbedingungen nur, wenn die Änderungen so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Anleger die Möglichkeit hat, die Anteile zu veräußern.
 - Neuregelung der Bekanntmachung und des Inkrafttretens von Änderungen von Vertragsbedingungen.
 - Ablösung der Bundesanzeiger-Veröffentlichung durch die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
 - Aufnahme der zusätzlichen Berichtskategorien Zwischenbericht und Auflösungsbericht sowie Prüfung der Berichte durch den Abschlussprüfer.
 - Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresberichte und des Auflösungsberichts im elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in elektronischen Informationsmedien.
- #### Richtlinienkonforme Sondervermögen
- Aufhebung der gesetzlichen Unterscheidung in verschiedene Sondervermögen-Typen mit separaten Anlagekatalogen und Anlagegrenzen. Geldmarktinstrumente, Wertpapiere, Anteile an anderen Investmentvermögen, Bankguthaben und Derivate sind gleichwertige Anlagegegenstände.
 - Festlegung, in welche Geldmarktinstrumente die Mittel eines Sondervermögens grundsätzlich sowohl zu Investment- als auch zu Liquiditätszwecken angelegt werden dürfen.
 - Zulässigkeit des Erwerbs auch von Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen und von ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind. Verhinderung, dass Zielfonds erworben werden dürfen, deren Anlagestrategien nicht der EU-Richtlinie entsprechen. Verhinderung von Kaskadenfonds sowie Regelung zur Verhinderung doppelter Kostenbelastung bei Anlagen in Anteilen verbundener Kapitalanlagegesellschaften nur bei Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen.
 - Regelung für den zulässigen Einsatz von Derivaten für ein Sondervermögen. Die Derivate dürfen sich nicht auf Waren und Edelmetalle beziehen.
 - Konkretisierung der Beschaffenheit der zulässigen Risikomesssysteme, Einzelheiten zur Festlegung des Marktrisikopotentials und der Anrechnung von Derivaten auf die Ausstellergrenzen. Bestimmung für Geschäfte, die nicht zum Handel an der Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (OTC-Derivate) sowie Festlegung von Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten.
 - Ausdehnung des Verbots von Leerverkäufen von Wertpapieren auf sämtliche weitere Vermögensgegenstände.
 - Einführung einer erweiterten Anlagegrenze für Schuldverschreibungen besonderer öffentlicher Aussteller und

Anhebung der Anlagebegrenzungen für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse.

- Beschränkung des Ausfallsrisikos für Bankguthaben bei ein und demselben Institut oder derselben Institutsgruppe.
- Begrenzung der Anlage bei ein und derselben Einrichtung in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände auf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens:
 - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben dieser Einrichtung,
 - von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
- Begrenzung der Anlage in Anteilen eines anderen Investmentvermögens auf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens und Begrenzung der Anlage in nicht EU-richtlinienkonforme Investmentvermögen auf 30 % des Wertes des Sondervermögens.
- Erweiterung der Anlagegrenzen für Staatsanleihen auf 35 % des Wertes des Sondervermögens.
- Festlegung der Anlagegrenze bei 20 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere eines Schuldners, wenn die Vertragsbedingungen vorsehen, dass ein bestimmter Wertpapierindex nachgebildet werden soll. Die Ausstattergrenze für einen einzigen Emittenten im Sondervermögen wird auf 35 % des Wertes des Sondervermögens angehoben.

Immobilien-Sondervermögen

- Anlage auch in Erbbaurechte, Rechte in Form des Teil Eigentums, Wohnungseigentum etc.
- Bei späterem Entfallen der gesetzlichen Voraussetzungen für den zulässigen Erwerb einer Minderheitsbeteiligung ist diese unter Wahrung der Interessen der Anleger zu veräußern.
- Tätigkeit des Sachverständigen für die Kapitalanlagegesellschaft nur bis zum Ablauf des fünften auf seine erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahrs. Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn u. a. die Einnahmen des Sachverständigen aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Sachverständigenausschusses oder aus anderen Tätigkeiten für die Kapitalanlagegesellschaft in den vier Jahren, die dem letzten Jahr des jeweils gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums vorausgehen, im Mittel 30 % seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben. Der gesetzliche 5-Jahres-Zeitraum beginnt am 1. Januar 2004.
- Einführung einer Höchstliquidität in Höhe von 49 % des Wertes des Sondervermögens und einer Mindestliquidität, nach der 5 % des Wertes des Sondervermögens in täglich verfügbaren liquiden Mitteln vorzuhalten ist. Sowohl für die Mindest- als auch für die Höchstliquidität ist ein einheitlicher Anlagekatalog geschaffen.

Gemischte Sondervermögen

- Möglichkeit des Erwerbs auch von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen, an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und – beschränkt – an ausländischen Investmentvermögen.

- Bei Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken dürfen insbesondere keine Zielfonds aus Staaten erworben werden, die nicht bei der Bekämpfung der Geldwäsche kooperieren. Zudem hat die Kapitalanlagegesellschaft die von den Zielfonds erforderlichen Informationen zur Beurteilung der Anlage und der damit verbundenen Risiken zur Verfügung zu stellen. Regelungen über die Anlage und die damit verbundenen Risiken müssen auch im Verkaufsprospekt enthalten sein.
- Beschränkung der Anlage in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken auf 10 % des Wertes des Sondervermögens.
- Erweiterte Anlagemöglichkeit für Wertpapierindex-Sondervermögen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannt sind.

Altersvorsorge-Sondervermögen

- Streichung der Möglichkeit des Direkterwerbs von Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und des Erwerbs stiller Beteiligungen.

Spezial-Sondervermögen

- Anhebung der Anzahl der zulässigen Anleger von 10 auf 30.
- Klarstellung, dass nur Single-Hedgefonds und als Spezial-Sondervermögen aufgelegte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken genehmigungspflichtig sind.
- Klarstellung, dass Spezial-Sondervermögen keinen Verkaufsprospekt zu erstellen haben. Keine Anwendung der Vorschriften über die Anlegerinformation sowie die Sprache, in der die Unterlagen zu erstellen sind.
- Prüfung der Übereinstimmung der Vertragsbedingungen mit dem Gesetz durch die Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Jahresberichte.
- Einreichung der Jahresberichte an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die Deutsche Bundesbank nur noch auf Anforderung.
- Zustimmung lediglich der Anleger bei der Zusammenlegung von Spezial-Sondervermögen.

Investmentaktiengesellschaften

- Der Unternehmensgegenstand von Investmentaktiengesellschaften nach diesem Gesetz darf nur die Verwaltung von Mitteln nach den weiteren Vorschriften des Gesetzes sein.
- Anlagebeschränkungen, die für bestimmte Sondervermögen normiert wurden, sollen entsprechend auf die Investmentaktiengesellschaft Anwendung finden.
- Ziel muss die Gewinnbeteiligung der Aktionäre sein.
- Informationspflicht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und an die Deutsche Bundesbank, falls das Grundkapital unter die Schwelle des Anfangskapitals sinkt.
- Aufhebung der Erlaubnis auch, wenn nicht mindestens 75 % der ausgegebenen Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital innerhalb von 12 Monaten nach der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Publikum gestreut sind.

- Investmentaktiengesellschaften sind Institute im Sinne des § 1 Abs. 4 Geldwäschegesetz. Es gelten die Identifizierungspflichten, Dokumentationspflichten und Anzeigepflichten, insbesondere das „Know-your-customer-Prinzip“, im Wesentlichen wie bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, um den Missbrauch für Geldwäschezwecke zu verhindern.
- Möglichkeit, die Investmentaktiengesellschaft wie ein Spezial-Sondervermögen nur institutionellen Anlegern zugänglich zu machen. Zugang nur für nicht natürliche Personen, wenn die Anlagepolitik die Strategie eines Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken verfolgt.
- Einführung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, die unter erleichterten Bedingungen fortlaufend neue Aktien begeben kann. Damit soll den Anbietern von Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken ein Vehikel geboten werden, das einen gegenüber der Gründung einer Kapitalanlagegesellschaft vereinfachten Markteintritt ermöglicht.
- Im Rahmen eines in der Satzung festzulegenden Mindest- und Höchstkapitals kann die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital jederzeit ihre Aktien ausgeben, zurückkaufen und weiterveräußern.
- Begebung ausschließlich rückerwerbbarer Aktien zur Streuung im Publikum.

Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

- Definition der Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken als Investmentvermögen, die den Grundsatz der Risikomischung beachten und im Übrigen im Rahmen ihrer Anlagestrategie keinen Beschränkungen bei der Auswahl der Vermögensgegenstände unterworfen sind.
- Die Vertragsbedingungen müssen zudem mindestens eines der folgenden, das Produkt beschreibende, Merkmale vorsehen:
 - Berechtigung, unbeschränkt Kredite zu Zwecken der Steigerung des Investitionsgrades, die letztlich zu einer Steigerung der Eigenkapitalrendite führen soll (Leverage), für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger aufzunehmen bzw. diesen Effekt über den Einsatz von Derivaten zu erzielen.
 - Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).
- Ausschließliche Auflage nur als Spezialfonds, um aus Anlegerschutzgründen zu verhindern, dass Produkte, die als Single-Hedgofonds bezeichnet werden, direkt von privaten Anlegern erworben werden können.
- Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Voraussetzungen und Kriterien für eine Beschränkung von Leverage und Leerverkäufen, soweit dies zur Abwendung von Missbrauch und zur Wahrung der Integrität des Marktes erforderlich ist.

Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

- Definition der Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken als Investmentvermögen, die bis zu 51 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) anlegen.
- Zulässigkeit der Anlage bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in liquide Anlagen wie Bankguthaben und Geldmarktinstrumente.
- Erwerb der Anteile an Dachfonds auch von privaten Anlegern zugelassen.
- Verwahrung der Vermögensgegenstände ausländischer Zielfonds durch eine der Depotbank vergleichbare Einrichtung.
- Verbot der Anlage in Zielfonds aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht kooperieren.
- Begrenzung der Anlage pro Zielfonds auf 20 % des Wertes des Sondervermögens, wobei der Erwerb sämtlicher Anteile des Zielfonds erlaubt ist.
- Verbot der Anlage der Mittel in mehr als zwei Zielfonds von gleichen Emittenten und Fondsmanagern und der Anlage von mehr als 40 % des Wertes des Sondervermögens in Zielfonds mit ein und derselben Anlagestrategie.
- Verbot der Anlage in Zielfonds, die selbst wiederum in andere Zielfonds investieren (Kaskadenfonds).
- Besondere Sorgfaltspflicht des Managements bei der Auswahl der Zielfonds (due diligence) und Vorlage der Unterlagen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Anforderung.
- Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Terminen erfolgt.
- Pflicht zur Aushändigung eines ausführlichen Verkaufsprospekts, das einige produkttypische zusätzliche Angaben erfordert, z. B. Angaben über den zulässigen Umfang von Leverages und Leerverkäufen durch die Zielfonds sowie über Kündigungsfristen.
- Pflicht zur Aufnahme und drucktechnischen Hervorhebung des folgenden Warnhinweises im Verkaufsprospekt: „Der Bundesminister der Finanzen warnt: Bei diesem Investmentfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.“
- Zusätzliche Inhalte der Vertragsbedingungen im Vergleich zur Kapitalanlagegesellschaft, beispielsweise in Bezug auf den Umfang der Kreditaufnahme, des Einsatzes von Derivaten und der Durchführung der Leerverkäufe der Zielfonds.
- Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zu Vorgaben über die Beschaffenheit von Risiko-Messsystemen.
- Erfordernis theoretischer und praktischer Kenntnisse der Portfoliomanager auf dem Gebiet der Hedgofonds, zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an die Befähigung zur Durchführung von Investmentgeschäften.

Vertriebsvorschriften

- Legaldefinition des Begriffs Verkaufsunterlagen, wie der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen bzw. die Satzung sowie die zuletzt veröffentlichten Jahres- oder Halbjahresberichte. Die Verkaufsunterlagen sind dem Anleger lediglich anzubieten, es sei denn, es handelt sich um Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder entsprechenden ausländischen Anteilen. In diesen Fällen besteht Aushändigspflicht.
- Aufnahme des Rücknahmeabschlags auf der Durchschrift des Antrags oder der Kaufabrechnung und Verzicht auf den Ausweis der jährlich zu zahlenden Vergütungen.
- Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichts mit sämtlichen Informationen und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger für ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, und zur Erstellung eines Halbjahresberichts, der ebenfalls im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist.
- Hinweis auf die besonderen Risiken von Anteilen an Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, insbesondere die Möglichkeit des Totalverlustes, bereits in der Werbung.
- Erweiterung auch der gesetzlichen Prospekthaftung auf die den Verkaufsprospekten beizufügenden Berichte.
- Verjährung des Anspruchs in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospekte Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in 3 Jahren seit dem Abschluss des Kaufvertrages.
- Öffentlicher Vertrieb von Anteilen nicht richtlinienkonformer Sondervermögen im Geltungsbereich des Gesetzes unter anderem nur, wenn die Investmentgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.
- Möglichkeit der Auslagerung von Depotbankaufgaben für ausländische Dach-Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken auf andere Einrichtungen. Die Depotbank hat jedoch für jede Art von Verschulden des beauftragten Unternehmens einzustehen.
- Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung dahin gehend, dass die Vorschriften über den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen von Investmentgesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, auf ausländische Investmentanteile von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entsprechend Anwendung finden. Die Rechtsverordnung darf wegen des Verbots aller Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dritten Ländern insbesondere keine generellen Bedingungen aufstellen, die von den Investmentfonds mit Sitz in einem Drittstaat nicht erfüllt werden können. Im Einzelfall können für einen bestimmten Drittstaat allerdings Voraussetzungen durch die Rechtsverordnung aufgestellt werden.
- Sicherstellung einer ausreichend materiellen Aufsicht im Herkunftsland, der erforderlichen Zusammenarbeit zwischen dem Herkunftsland und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Möglichkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Auskünfte über die ordnungsgemäßen Angaben der steuerlich relevanten Daten einzuholen.
- Spezielle Anforderungen an die Ausgestaltung des ausführlichen Verkaufsprospekts von ausländischen Investmentvermögen, die Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbar sind, insbesondere die Beibehaltung des Warnhinweises nach § 117 Abs. 2 InvG.

Investmentsteuergesetz

- Einbeziehung von Hedgefonds und Investmentaktiengesellschaften in den abschließenden Positivkatalog des Anwendungsbereichs des Gesetzes.
- Ab 2006 unterliegen ausländische Investmentanteile nur noch dann der Investmentbesteuerung, wenn das ausländische Investmentvermögen in seinem Heimatstaat registriert und zugelassen ist. Bei Investmentvermögen aus Nicht-EU-Staaten gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:
Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland oder
 - an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder
 - zum geregelten Markt.
- Wegfall der bisherigen Modifizierung in weiße, graue oder schwarze ausländische Fonds für Zwecke der Besteuerung.
- Verzicht auf die Besteuerung von ausgeschütteten und thesaurierten Gewinnen aus Termingeschäften bei Investmentanleihen im Privatvermögen sowie von thesaurierten Gewinnen aus Leerverkäufen bis zur Einführung einer auch Veräußerungsgewinne umfassenden Abgeltungssteuer.
- Entfallen der steuerlichen Erfassung des sog. Zwischengewinns.
- Klarstellung bei der Ermittlung der Erträge aus Investmentanteilen für Zwecke der Besteuerung.
- Einheitliche Regelung für inländische und ausländische Investmentanteile zur Berücksichtigung ausländischer Steuern bei aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften. Die bisherigen Einschränkungen für ausländische Investmentanteile entfallen. Der Fonds kann ausländische Steuern schon bei der Ermittlung der Erträge auf Fondsebene als Werbungskosten abziehen.
- Veröffentlichung der Angaben des Fonds, die der Anleger zur Erfüllung seiner Steuerklärungspflicht benötigt, im elektronischen Bundesanzeiger in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht des Fonds.
- Bei Nichtnachweis der nicht ausgeschütteten Erträge aus Investmentanteilen werden die Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises als Ertrag angesetzt.

- Inhaltlich weitgehend unveränderte Regelung für die Erhebung des Steuerabzugs bei inländischen Investmentanteilen bei der Gleichstellung ausländischer Investmentanteile, soweit der Steuerabzug von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle vorzunehmen ist. Dadurch erfolgt kein Steuerabzug bei ausländischen Investmentanteilen auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge, die aus Dividenden stammen.
- Ausdehnung der Regelung, wonach auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von inländischen Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. das Beteiligungsprivileg nach § 8b Abs. 2 EStG angewendet wird, auf die Veräußerung von Investmentanteilen, die zum Privatvermögen des Anlegers gehören, und auf die Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen.
- Nachprüfung der Angaben und Durchsetzung der Steueransprüche:
Bei inländischen Investmentgesellschaften
 - gesonderte Feststellung von dem für die Investmentgesellschaft zuständigen Finanzamt,
 - Schaffung der Rechtsgrundlage für die Außenprüfung beim Fonds,
 - Ausgleich der unrichtig bekanntgemachten Beträge bei der nächsten Bekanntmachung.
 Bei ausländischen Fonds
 - Zuständigkeit des Bundesamts für Finanzen für die Überprüfung der steuerlichen Angaben,
 - Möglichkeit der zusätzlichen Kontrolle bei Fonds aus dem EU-Raum mittels des EG-Amtshilfeverfahrens,
 - bei registrierten Fonds aus dem Nicht-EU-Raum ist in § 136 InvG als eine von mehreren Voraussetzungen für den Erlass der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen geregelt, dass im Wege der Gegenseitigkeit die zuständigen Aufsichtsstellen zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Finanzen bereit sind, so dass auf diesem Wege eine zusätzliche Kontrolle möglich ist.
 - Nichtbehandlung von nicht registrierten Fonds aus dem Nicht-EU-Raum als Fonds.
- Keine Besteuerung der im Zeitpunkt der Übertragung aufgedeckten stillen Reserven bei der Zusammenlegung inländischer Sondervermögen. Gewährleistung, dass die Zusammenlegung bei den Anlegern nicht zu Steuerausfällen führt.
- Sonderregelungen bei inländischen Spezial-Sondervermögen bezüglich des Abzugs der ausländischen Steuern, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen, zur pauschalen Besteuerung bei fehlendem Nachweis der Erträge, dem Kapitalertragsteuerabzug und der Veröffentlichung des Aktiengewinns.
- Sonderregelungen für ausländische Spezial-Sondervermögen bezüglich des Abzugs der ausländischen Steuern und der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen.
- Besteuerung der Erträge aus ausländischen wie auch aus inländischen Investmentanteilen nach dem Transparenzprinzip, wenn die Richtigkeit der steuerlichen Daten vom

Anleger bzw. von der Investmentgesellschaft auf Verlangen nachgewiesen wird.

Änderung des Außensteuergesetzes

- Regelung des Verhältnisses von Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz und der Investmentbesteuerung nach dem Investmentsteuergesetz. Danach ist das Außensteuergesetz nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes steuerpflichtig sind, es sei denn, Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge wären zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Bemessungsgrundlage auszunehmen.

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

- Fortentwicklung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen aus Drittstaaten zur Einhaltung der Überwachung der ausländischen Meldebestimmungen durch im Inland ansässige Personen, Erweiterung der Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, darüber Auskunft zu verlangen, und Erweiterung der Möglichkeit zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit anderen Stellen.

Änderung des Kreditwesengesetzes

- Weitergabe von Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Information mitgeteilt haben und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.
- Anpassung an die Änderungsrichtlinie 2001/108/EG, nach der richtlinienkonforme Vermögen nicht mehr nur in Wertpapier-Sondervermögen, sondern auch in andere Vermögensgegenstände anlegen können.

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

- Kein Erwerb von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken für Anlagen nach dem AltZertG.

3. Anhörung

Bei der am 15. Oktober 2003 stattgefundenen öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Baden-Württembergische Wertpapierbörse zu Stuttgart
- Bayerische Börse
- Börse Berlin-Bremen (für Berliner Wertpapierbörse und Bremer Wertpapierbörse)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband Alternative Investments
- Bundesverband der Finanzintermediäre an den deutschen Wertpapierbörsen

- Bundesverband der Wertpapierhandelsfirmen
- Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
- Bundesverband Investment und Asset Management
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsches Aktieninstitut
- Feri Trust, Gesellschaft für Fondsanalyse, Managerselektion und Portfolioberatung mbH
- Frankfurter Wertpapierbörse
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- GSK Gassner Stockmann & Kollegen, Rechtsanwalt Dr. Markus Escher
- Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Internationale Anwaltssozietät Shearman & Sterling, Dr. Kai Uwe Steck
- Niedersächsische Börse zu Hannover
- Prof. Dr. Bernd Rudolph, Universität München
- Prof. Dr. Johanna Hey, Universität Düsseldorf
- Prof. Dr. Theodor Baums, Universität Frankfurt/M.
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Universität Erlangen
- Prof. Dr. Wolfgang Schön, Max-Planck-Institut
- Rechtsanwälte Geicke-Bruder & Partner
- Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf
- Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre
- Threadneedle Investment
- Unternehmensgrün
- Verband der Auslandsbanken
- Verband der Finanzdienstleistungsinstitute
- Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der interfraktionellen

Änderungsanträge. Er empfiehlt weiterhin, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 15/1671 „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz) – Drucksache 15/1553 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ zur Kenntnis zu nehmen.

5. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 insbesondere wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

Allgemeines

Der Bundesrat unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen des Investmentstandortes Deutschland. Angesichts der durch die unumgängliche Anpassung der Besteuerungsregeln für ausländische Investmentvermögen an das geltende EU-Recht zu erwartenden Steuerausfälle und der angespannten Haushaltslage aller Länder hält der Bundesrat Kompensationsmaßnahmen dringend für erforderlich.

Einzelheiten

- Forderung nach der Erstellung nur eines Verkaufsprospekts für börsengehandelte Investmentfonds.
- Geltung der Verjährungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für Ansprüche aus der Prospekthaftung.
- Änderung der Bußgeldvorschriften, sodass sie den Geboten der Bestimmtheit und der Normenklarheit entsprechen, insbesondere Verzicht auf Pauschalbewehrungen.
- Prüfung, ob durch die Regelungen zur Nachweispflicht steuerlicher Angaben bzw. der Pauschalbesteuerung bei Verletzung dieser Nachweispflichten ausländische Hedgefonds faktisch am Vertrieb gehindert werden.
- Prüfung, nach welchen Regeln bei einem Anleger, der in seinem Betriebsvermögen Investmentanteile an einem gemischten Fonds hält, die außerbilanzielle Hinzurechnung von Teilwertabschreibungen vorzunehmen ist, die auf Wertverlusten von im Fonds enthaltenen Aktien beruhen.
- Prüfung, ob die vorgesehene gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auch einheitlich vorzunehmen ist und Schaffung von Regelungen über die Festsetzungsverjährung und zur Bestandskraft sowie von Normen für die Folgen von Abweichungen von den Bekanntmachungen nach § 5 InvStG (Besteuerungsgrundlagen) zu den Feststellungsbescheiden.
- Prüfung der Beseitigung von unerwünschten Steuerergestaltungen. Danach können ausländische Anleger in Immobilien durch die Einschaltung inländischer Grundstücks-Spezialfonds die an sie ausgeschütteten Mieterträge und Veräußerungsgewinne in Einkünfte aus Kapitalvermögen umwidmen. Deutschland als Quellenstaat bliebe damit lediglich ein Recht zum Quellensteuerabzug, der im EU-Bereich nahezu entfallen sei und mit Drittstaaten in vielen Fällen höchstens 15 % betrage.

- Prüfung, ob die Ausdehnung der Befreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz auch auf die Leistungen solcher Unternehmen geboten sei, auf die künftig von Kapitalanlagegesellschaften die Verwaltung von Sondervermögen ausgelagert werden könne.

6. Ausschussempfehlung

I. Allgemeines

Zu der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs haben alle im **Finanzausschuss** vertretenen Fraktionen sämtliche vorgelegten Änderungsanträge gemeinsam eingebracht. Alle Änderungsanträge sind einstimmig angenommen worden. Der Gesetzentwurf ist mit den vom Finanzausschuss angenommenen Änderungen ebenfalls einstimmig angenommen worden.

Die Fraktionen haben die gute Zusammenarbeit der Berichterstatter hervorgehoben, die dazu geführt habe, dass bedeutende Änderungen des Gesetzentwurfs interfraktionell getragen würden. Insbesondere das Engagement des Berichterstatters der Fraktion der SPD ist ausdrücklich gelobt worden.

Auf diese Weise, so die **Fraktion der CDU/CSU**, sei ein gutes Ergebnis erzielt worden. Mit diesem Gesetzentwurf werde erreicht, dass Finanzmarktprodukte, die bisher nicht in Deutschland aufgelegt werden durften, nun auch am Finanzplatz Deutschland zur Herstellung und zum Angebot zugelassen seien. Es gebe – bis auf steuerliche Fragen – keine Gründe mehr, dass sich diese Produkte nicht auf dem Markt behaupten können. Während der ursprüngliche Entwurf den Eindruck vermittelt habe, auf halbem Wege stehen geblieben zu sein, sei im Gesetzentwurf durch die interfraktionelle Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der Hedgefonds ein Fortschritt erzielt worden. Der geänderte Gesetzentwurf biete zudem die Voraussetzung dafür, kompatibel mit dem Vorhaben der EU zu sein, solchen Produkten eine gemeinsame Plattform zu bieten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat hervorgehoben, dass die gemeinsame Arbeit bei der Beratung des Gesetzentwurfs ein gutes Beispiel für eine sinnvolle Zusammenarbeit und einem so sensiblen Thema wie dem Finanzplatz Deutschland angemessen sei. Der Nachholbedarf, der unzweifelhaft bei den Rahmenbedingungen z. B. für Investmentfonds bestanden habe, sei durch diesen Gesetzentwurf ausgeräumt worden. Auch für bisher nicht erlaubte Produkte wie z. B. Hedgefonds sei eine Tür geöffnet worden.

Nach Auffassung der **Fraktion der FDP** sei der Gesetzentwurf ein guter Beleg für die Innovationskraft am Finanzplatz Deutschland. Der Gesetzentwurf mache den Finanzplatz Deutschland attraktiver. Auch sie begrüße die Fortentwicklung bei den Single-Hedgefonds im Verlaufe der Beratungen. Mit der Offenheit solchen Produkten gegenüber werde der Wunsch nach einem liberalisierten Finanzplatz Deutschland deutlich. Davon werde voraussichtlich auch ein Signal für die Verbesserung des Standortes in diesem Bereich ausgehen. Außerdem sei positiv hervorzuheben, dass der Gesetzgeber in der Lage gewesen sei, neue Finanzmarkt-Produkte in das bestehende, sehr komplizierte Steuersystem einzupassen.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der CDU/CSU haben zudem begrüßt, dass viele Anregungen des Bundesrates Eingang in die Änderungsanträge gefunden hätten, so dass dort mit einer Zustimmung zu rechnen sei. Die Koalitionsfraktionen haben die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass auf diese Weise ein Vermittlungsverfahren vermieden werden könne.

Die Koalitionsfraktionen haben ausdrücklich betont, dass sie für die Zukunft eine gesetzliche Regelung anstrebten, die auch Investmentaktiengesellschaften den Erwerb von Grundstücken und Immobiliengesellschaften ermöglicht.

Die **Bundesregierung** hat dazu ausgeführt, dass der Bereich der Real Estate Investment Trusts (REITs) aus diesem Gesetzentwurf ausgeklammert worden sei, weil sich aufsichts- und steuerrechtliche Probleme gezeigt hätten. So habe sich die Abgrenzung der REITs zum geschlossenen Immobilienfonds als kompliziert herausgestellt. In den USA seien die REITs auch deshalb ein attraktives Geschäftsmodell, weil sie vollständig von der Körperschaftsteuer befreit seien. Dieses sei so nicht umsetzbar. Die Bundesregierung werde ausführlich zu dem Thema „neue Vertriebsformen“ für Immobilien beraten und bei Bedarf eine gesonderte Regelung vorlegen. Zum anderen seien die REITs in den USA oder auch in Frankreich gesetzlich nicht in den Investmentgesetzen geregelt, so dass auch von daher kein Zwang zur Aufnahme in diesen Gesetzentwurf bestanden habe. Ein Modifizierungsbedarf bestehe auch für den Bereich Private Equity.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Auffassung geteilt, dass eine Aufnahme des komplexen Themenbereichs REITs unter Umständen dazu hätte führen können, dass das Gesetz nicht zum 1. Januar 2004 hätte in Kraft treten können. Gleichwohl unterstütze die Fraktion der CDU/CSU das Anliegen einer gesetzlichen Regelung dieses Bereichs.

Die **Fraktion der SPD** hat auf die Anregung des Bundesrats verwiesen, die Haftung für fehlerhafte Verkaufsprospekte auf drei Jahre zu verlängern. Im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz sei diese Frist von einem halben Jahr auf ein Jahr erhöht worden. Dabei solle es nach Auffassung der Koalitionsfraktionen zunächst bleiben, zumal die Prospektrichtlinie der EU zurzeit in der Beratung sei und möglicherweise auf dieser Grundlage ohnehin Beratungsbedarf entstehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darauf hingewiesen, dass sie sich zunächst für eine sofortige Verlängerung der Haftung bei fehlerhaften Prospekten ausgesprochen habe. Sie sei aber letztlich dem Argument gefolgt, zunächst die Prospektrichtlinie abzuwarten.

Für die Koalitionsfraktionen besteht zwischen den im Rahmen des Investmentmodernisierungsgesetzes noch offenen steuerlichen Fragen und der allgemeinen Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung, z. B. durch eine Abgeltungssteuer oder eine Veräußerungsgewinnbesteuerung ein enger Zusammenhang, der in Zukunft weitere Anpassungen notwendig machen könne. Im Moment könne man jedoch mit den getroffenen Regelungen gut leben.

Die Fraktion der CDU/CSU hat angeregt, eine bestimmte Zeit nach Geltung des Gesetzes zu überprüfen, ob alle verfolgten Ziele umgesetzt werden konnten. Dazu gehöre zum einen die Prüfung, ob deutsche Fondsgesellschaften aufgrund der Regelungen des Gesetzes nun nicht mehr ins Ausland gingen. Auch sollte im kommenden Jahr geprüft

werden, ob der Gesetzentwurf zum einen die Eigenverantwortung des Anlegers berücksichtige, zum anderen den Anlegerschutz gewährleiste, indem die Aufsichtsorgane ihren Aufgaben nachkommen. Im Bereich der Steuern solle geprüft werden, ob ausländische Fonds benachteiligt seien. Weiterhin solle die Problematik der zurzeit bestehenden Ungleichbehandlung im Bereich der Werbung zwischen Zertifikaten und Single-Hedgefonds nach Einführung des Gesetzes noch einmal aufgegriffen werden.

Die Bundesregierung hat dazu erläutert, dass tatsächlich eine Ungleichbehandlung bestehe. Aufgrund der Vertriebseinschränkung für Single-Hedgefonds dürften Hedgefonds-Zertifikate beworben werden, der Single-Hedgefonds selber aber nicht. Allerdings unterlägen die Hedgefonds einer Aufsicht, während die Zertifikate, die zum Teil aus dem Ausland kämen, nicht kontrolliert würden.

Weil in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei, viele Details in Rechtsverordnungen zu regeln, hat es die Fraktion der CDU/CSU als wünschenswert bezeichnet, über die Rechtsverordnungen informiert zu werden und sich ggf. hierzu zu äußern.

Zu den einstimmig angenommenen Änderungsanträgen ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Die Meldefristen für die Übermittlung der Vermögensaufstellung der Kapitalanlagegesellschaft an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sollen von „börsentäglich“ auf „regelmäßig“ geändert werden (§ 10 InvG). Näheres bestimme eine Rechtsverordnung. Dadurch würden die Kosten der Anbieter und die Datenmenge gesenkt, sodass die Daten noch effektiver ausgewertet werden könnten. Damit sei einem Wunsch aus der Anhörung entsprochen worden.
- Ein weiterer Antrag hat sich auf eine Änderung bezogen, nach der der Zustimmungsvorbehalt der Depotbank bei Verfügungen über zum Vermögen einer Minderheitsgesellschaft gehörenden Gegenstände entfallen kann (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 InvG).
- Die öffentliche Anhörung habe außerdem ergeben, so übereinstimmend alle Fraktionen, dass die Prüfung der Richtigkeit der Vertragsbedingungen der Sondervermögen durch die Wirtschaftsprüfer in der Praxis wegen des Auftretens schwieriger haftungs- und berufsrechtlicher Fragen bei den Wirtschaftsprüfern nicht durchführbar sei. Deshalb solle diese Regelung gestrichen werden (§ 43 InvG).
- Weiterhin ist vorgeschlagen worden, eine Regelung in § 44 Abs. 5 InvG zu streichen, nach der Abschlussprüfer bei der Prüfung der Rechnungslegung auch die Einhaltung der Vorschriften zu den Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG zu prüfen hätten. Eine entsprechende Anforderung gebe es bereits in § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG.
- In einem weiteren Änderungsantrag ist die Streichung des § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG vorgeschlagen worden. Nunmehr solle eine nach der Art des Derivats differenzierende aufsichtsrechtliche Regelung in einer Rechtsverordnung erfolgen. Damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass auch auf europäischer Ebene noch nicht abschließend über die Höhe des Leverage sowie der Wertunterlegung (underlying) bei Derivatefonds entschieden sei. Nur

die Rechtsverordnung gebe die Möglichkeit, die Richtlinie so umzusetzen, dass ein Gleichklang zum Beispiel gegenüber Luxemburg und Irland gewährleistet sei.

- Ein weiterer Streichungsvorschlag hat sich auf § 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 InvG bezogen. Die Regelung könne aufgehoben werden, weil der EuGH in ständiger Rechtsprechung den statutarischen Sitz einer Gesellschaft mit der Staatsangehörigkeit gleichsetze. Der Sitz könne deshalb genauso wenig wie die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person als Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung dienen. Außerdem könne es für unbeachtlich angesehen werden, in welchem Land die Gesellschaft ihren rechtlichen Sitz habe.
 - Schlussfolgerungen aus der Anhörung haben die Fraktionen darüber hinaus veranlasst, § 112 Abs. 2 InvG zu ändern. Bisher sei die Zulassung von Single-Hedgefonds nur als Spezialfonds vorgesehen gewesen. Nunmehr sollten die Single-Hedgefonds auch als Publikumsfonds zugelassen werden, allerdings werde der öffentliche Vertrieb verboten. Ein Vertrieb sei nur auf dem Wege des Private Placement möglich.
- Aufgrund der Bedeutung der Rechtsverordnung zur Beschränkung von Leerverkäufen und Leverage dürfe das Bundesministerium der Finanzen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.
- Die Anhörung habe auch ergeben, dass eine Lockerung der vorgesehenen Regelungen der Investition eines Dach-Sondervermögens in Zielfonds sinnvoll sei. Deshalb solle die Beschränkung der Anlage in nicht mehr als 40 % des Wertes des Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken in Zielfonds mit ein und derselben Anlagestrategie gestrichen werden, weil sich diese Definition als problematisch erwiesen habe. Außerdem werde klargestellt, dass die Zielfonds sämtlich vom gleichen Anbieter stammen dürfen, aber unterschiedliche Fondsmanager aufweisen müssten. Damit könne die gesamte Wertschöpfungskette innerhalb eines Unternehmens erbracht werden (§ 113 Abs. 4 Satz 2 InvG).
 - Alle Fraktionen haben einen weiteren Änderungsantrag vorgelegt, nach dem die Hedgefonds nicht mehr börsentäglich den Wert des Sondervermögens ermitteln müssen (§ 116 Satz 1 InvG). Eine börsentägliche Ermittlung sei technisch und praktisch nicht möglich, da sich im Vermögen auch nicht an einer Börse notierte Anlagegegenstände befinden können, für die es nicht täglich Preise gebe. Deshalb sollen die Sondervermögen den Wert liefern, wie es ihnen möglich ist, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr.
 - Eine weitere Änderung solle berücksichtigen, dass institutionelle Anleger nicht gleichermaßen wie private Anleger bzw. natürliche Personen schutzbedürftig seien. Deshalb solle auf die zwingende Aushändigung sämtlicher Verkaufsunterlagen verzichtet werden (§ 121 Abs. 3 Satz 1 InvG).
 - Mit einem weiteren Änderungsantrag ist § 136 InvG umgestaltet worden, der die Zulässigkeit des öffentlichen Vertriebs von ausländischen Investmentanteilen regelt. Ursprünglich sei geplant gewesen, das Kriterium der Ge-

gegenseitigkeit anzuwenden. Auf dieses Kriterium habe die EG nach den GATT-Verhandlungen (GATT = General Agreement on Tariffs and Trade) 1993 und bei der Umsetzung im Vertrag von Maastricht einseitig verzichtet. Jetzt solle das Gesetz als ein Kriterium vorsehen, dass die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen des Herkunftsstaates und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sichergestellt sei. Gleichzeitig sei die Notwendigkeit für die Rechtsverordnung nach § 136 Abs. 5 InvG entfallen.

- Alle Fraktionen haben weiterhin vorgeschlagen, § 144 InvG (Übergangsvorschriften) zu ändern. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die OGAW-Richtlinie zwar verabschiedet, jedoch viele Einzelheiten noch zu klären seien. Dazu gehöre auch die Frage nach dem Europäischen Pass, der in allen Staaten gelten werde. Die Fristen in § 144 InvG seien zu ändern, um den Gleichklang mit Konkurrenzländern wie Luxemburg herzustellen.
- Ein weiterer Änderungsantrag aller Fraktionen hat die unbefristete Beibehaltung des materiellen Investmentfondsbegriffs bei Auslandsfonds vorgesehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 InvStG). Das Vorhaben, mittelfristig einen formellrechtlichen Investmentbegriff einzuführen, werde weiter verfolgt, solle aber erst in Verbindung mit der Einführung einer generellen Besteuerung von Wertpapierveräußerungsgewinnen umgesetzt werden.
- Alle Fraktionen haben weiterhin vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 InvStG dahin gehend zu ändern, dass ausschüttungsgleiche Erträge mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen gelten. Damit werde vermieden, dass in den Fällen, in denen Erträge teilweise thesauriert und teilweise ausgeschüttet werden, zwei unterschiedliche Zuflusszeitpunkte der Erträge innerhalb eines Geschäftsjahrs gelten. Somit gelte auch eine einheitliche Regelung bei Inlandsfonds und bei Auslandsfonds.
- Ein Vorschlag des Bundesrates ist von den Fraktionen aufgegriffen worden, der die Anwendung der Pauschalbesteuerung in allen Fällen vorsieht, in denen ein Fonds bestimmte steuermindernde Daten nicht bekannt macht. Nummehr sollen fehlende Angaben zu steuerentlastenden Tatbeständen lediglich dazu führen, dass diese Tatbestände nicht anzuwenden sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 InvStG).
In § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 InvStG sollen zudem die Begriffe „Bestätigungsvermerk“ und „Prüfungsvermerk“ durch den Begriff „Bescheinigung“ ersetzt werden. Damit werde verdeutlicht, dass es sich bei der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Anwendung des deutschen Steuerrechts bei der Ermittlung der steuerrelevanten Angaben nicht um einen Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsrechts oder des Investmentgesetzes (vgl. § 323 HGB, § 110 InvG) handelt. Mit der sinngemäßen Anwendung von § 323 HGB werde eine Haftungsbeschränkung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bei fahrlässigem Handeln in Höhe von grundsätzlich 1 Mio. Euro eingeführt.
- Ein Änderungsantrag aller Fraktionen hat die Beibehaltung des geltenden Rechts vorgesehen, nach dem die Berücksichtigung des Aktiengewinns bei der Veräußerung

von Investmentanteilen nur bei betrieblichen Anlegern Anwendung findet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der Privatanleger führe zu einer erheblichen Verkomplizierung und sei daher zu unterlassen. Darüber hinaus ist der Einwand des Bundesrates aufgegriffen worden, der die unzureichende Regelung des Aktiengewinns im Gesetz kritisiert hatte. Die Änderung sehe vor, dass bei Teilwertabschreibungen bzw. Zuschreibungen der anteilige Aktiengewinn nicht nach der Besitzzeit des Anteilinhabers zu ermitteln sei (Unterschied zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungskosten = besitzzeitanteiliger Aktiengewinn), sondern zwischen dem Bewertungsstichtag einerseits und den Anschaffungskosten oder dem vorletzten Bewertungsstichtag andererseits (Ermittlung des anteiligen Aktiengewinns für den Zeitraum zwischen dem Bewertungsstichtag und der Anschaffung/ vorletztem Bewertungsstichtag) (§ 8 Abs. 2 und 3 InvStG).

- Außerdem ist ein Änderungsantrag aller Fraktionen verabschiedet worden, der von der geplanten Pauschalbesteuerung des Dach-Fonds in den Fällen absieht, in denen ein Fonds nicht die erforderlichen steuerlichen Nachweise erbringt. Zukünftig sollen nur Erträge dieses Zielfonds beim Dach-Fonds pauschal erfasst werden (§ 10 Satz 1 InvStG).
- Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme das Vorhaben der Bundesregierung kritisiert, die Besteuerungsgrundlagen auf der Fondsebene mit Wirkung für die Anleger festzustellen. Dieses sei nach Auffassung des Bundesrates ein zu starker Eingriff in die Rechte der Anleger. Die Fraktionen haben deshalb bestimmt, die einheitliche Feststellung gegenüber den Anlegern entfallen zu lassen (§ 13 Abs. 1 InvStG).
- Ein weiterer Änderungsantrag beseitigt die Möglichkeit ausländischer Anleger in Immobilien, durch die Einschaltung inländischer Grundstücks-Spezialfonds die an sie ausgeschütteten Mieterträge und Veräußerungsgewinne in Einkünfte aus Kapitalvermögen umzuwidmen, sodass Deutschland fast keine Besteuerungsrechte mehr hätte (§ 15 Abs. 2 InvStG). Deshalb müssten diese Erträge vom Spezialfonds gesondert ausgewiesen werden. Die Mieterträge und Veräußerungsgewinne gelten dem beschränkt steuerpflichtigen Anleger als unmittelbar zugeflossen. Eine Abzugssteuer in Höhe des Zinsabschlags zur Vermeidung der Besserstellung von beschränkt steuerpflichtigen Anlegern sei vom Fonds einzubehalten. Die Doppelbesteuerungsabkommen würden beachtet.
- Die in Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) vorgenommene Änderung von § 4 Nr. 8 Buchstabe h zielt auf den Hinweis des Bundesrates, nach der die deutsche Sprachfassung strenger als die in Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 6 der 6. EG-Richtlinie maßgebende französische Sprachfassung sei. Die Änderung hat vorgesehen, dass auch die Auslagerung der Verwaltung von Sondervermögen auf Dritte umsatzsteuerfrei bleibt.
- Eine weitere Änderung durch alle Fraktionen bezieht sich auf Artikel 10 (Änderung des Kreditwesengesetzes). Danach soll in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 geregelt werden, dass Anteile an Single-Hedgefonds öffentlich nur über Kreditinstitute sowie Finanzdienstleister mit einer Erlaubnis zur Anlage- und Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Kreditwesengesetz) und nicht auch über die erlaubnisfrei gestellten reinen Investmentvermittler vertrieben werden dürfen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksachen 15/1553, 15/1671) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Investmentgesetz)

Zu § 10

Zu Absatz 1 Satz 1

Die bisher vorgesehene bewertungstägliche Übermittlung einer Vermögensaufstellung begründet für die Unternehmen wie auch die Aufsichtsbehörde einen zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand. Wichtig für die Marktaufsicht ist, dass die benötigten Informationen regelmäßig der Aufsicht zur Verfügung gestellt werden. In die Rechtsverordnung nach Absatz 3 werden nähere Bestimmungen aufgenommen, in welchen Abständen die Daten zu übermitteln sind.

Bei der weiteren Änderung handelt es sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderungen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Meldepflichten sollen im Interesse aller Marktteilnehmer auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Wie in Absatz 1 reicht für Zwecke der Aufsicht auch eine „regelmäßige“ Übermittlung der Daten nach Absatz 2 aus, wobei der Zeitpunkt der Übermittlung in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 konkretisiert wird. Tägliche Meldungen sind ablauftechnisch von den Gesellschaften nicht zu leisten und könnten bei Stornierungen von Geschäften zu unnötigen Rückfragen führen.

Zu Absatz 2 Satz 3 Nr. 2

Die Gesellschaften verfügen bei der Orderabwicklung nicht über Informationen zur Uhrzeit des Abschlusses oder zur maßgeblichen Kursfeststellung. Die eingeschalteten Broker können diese Informationen nicht liefern, da die Order verschiedener Fonds in so genannten Blocktrades gebündelt und dann in verschiedenen Teilausführungen ausgeführt werden.

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1

Es handelt sich um eine Änderung die sicherstellt, dass in der Rechtsverordnung die Zeitabstände, in denen die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden sollen, festgelegt werden können.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 26 Abs. 1 Nr. 5

Sofern Investmentgesellschaften lediglich eine Minderheitsbeteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft halten, können Verfügungen über zum Vermögen dieser Gesellschaft gehörende Gegenstände nicht dem Zustimmungsvorbehalt der Depotbank unterliegen, da die Investmentgesellschaft als Minderheitsgesellschafter nicht in der Lage ist, dieses vom Mehrheitsgesellschafter zu verlangen. Ohne die Änderung wäre der Erwerb von Minderheitsbeteiligungen nicht möglich.

Zu § 31 Abs. 5 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 ist die unbeschränkte Kreditaufnahme gestattet. Um diesen Sondervermögen zu ermöglichen, für Kredite, die zu Leverage-Zwecken aufgenommen werden, Vermögensgegenstände zu Sicherungszwecken zu nutzen, wurde die Änderung erforderlich.

Zu § 43

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Änderung greift die bisherige Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 KAGG wieder auf. Der Kostentransparenz und damit dem Anlegerschutz ist ausreichend mit der Verpflichtung zur Bekanntmachung der Änderung und dem Inkrafttreten der Änderung frühestens 3 Monate nach der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 Rechnung getragen.

Zu Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 5

Die Änderung berücksichtigt, dass die vorgesehene umfassende Prüfung aller relevanten Gesetze zum einen dem gesetzgeberischen Ziel der Verkürzung des Genehmigungsverfahrens widersprechen, zum anderen schwierige haftungs- und berufsrechtliche Fragen bei den Wirtschaftsprüfern auslösen würde. Darüber hinaus würden mit den anfallenden zusätzlichen Kosten der Wirtschaftsprüfer für diese neue Prüftätigkeit die Anleger belastet werden. Damit würden gerade nicht gewollte Wettbewerbsnachteile für inländische Anbieter gegenüber ausländischen Anbietern geschaffen, zumal die geänderte OGAW-Richtlinie keine Pflichtprüfung durch Wirtschaftsprüfer im Genehmigungsverfahren vorsieht.

Zu Absatz 3

Die Änderung berücksichtigt, dass der zum Tausch angebotene Fonds nicht immer eine Kopie des alten Fonds darstellen kann. Auch die Gesetzesbegründung hat deshalb schon auf eine „vergleichbare Anlagepolitik“ abgestellt. Diese Formulierung ist jetzt auch in den Gesetzestext aufgenommen worden.

Zu Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 2 Satz 1.

Zu § 44**Zu Absatz 1 Satz 1 und 3 Nr. 2 Satz 2**

Es handelt sich um für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderungen.

Zu Absatz 5 Satz 3

Die Änderung berücksichtigt, dass es üblich ist, die Rechnungslegung ohne Angaben zu steuerlichen Bestimmungen zu erstellen. Die Streichung ist zudem unschädlich, weil eine entsprechende Anforderung nunmehr in der Prüfungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz enthalten ist.

Zu § 46 Satz 2

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 47 Abs. 1 Satz 1

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 48 Abs. 1

Es handelt sich um für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderungen.

Zu § 50 Abs. 1 Satz 1 und 3

Die Änderung berücksichtigt, dass auch Anteile an Investmentaktiengesellschaften als zulässige Anlagegegenstände in Frage kommen.

Die Beschränkung auf Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital ist notwendig wegen Absatz 1 Satz 3 Nr. 4, wonach Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben müssen. Dieses Recht ist bei Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital nicht gegeben.

Zu § 51**Zu Absatz 1 Satz 1**

Es handelt sich um für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderungen.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Änderung berücksichtigt, dass nicht bei allen Arten von Derivaten die Forderung nach einem Barausgleich begründet ist. Es kann auch ausreichen, dass der Basiswert im Sondervermögen gehalten wird. Insbesondere bei börsengehandelten Derivaten, die jederzeit glatt gestellt werden können, oder bei bestimmten Arten von marktgegenläufigen Derivaten (z. B. Kauf einer Verkaufsoption) ist eine Regelung wie in Absatz 1 Satz 2 bisher vorgesehen nicht erforderlich. Eine nach der Art des Derivats differenzierende aufsichtsrechtliche Regelung lässt sich angemessener über eine Rechtsverordnung formulieren.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung erforderliche Änderung.

Zu Absatz 3 Nr. 5 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung zu Absatz 1 Satz 2.

Zu § 53

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 54 Abs. 1 Satz 1

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 57 Abs. 1 Satz 1

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 60 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1

Es handelt sich um für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderungen.

Zu § 61 Satz 1 und 2

Es handelt sich um für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderungen.

Zu § 68**Zu Absatz 1 Satz 1**

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu Absatz 5 Satz 1

Die bisherige Regelung, die auf § 27a KAGG zurückgeht, bedeutet eine Diskriminierung von ausländischen Immobiliengesellschaften. Der EuGH setzt in ständiger Rechtsprechung den statuarischen Sitz einer Gesellschaft mit der Staatsangehörigkeit gleich. Der Sitz kann deshalb genauso wenig wie die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person als Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung dienen. Da andererseits es für unbeachtlich angesehen werden kann, in welchem Land die Gesellschaft ihren rechtlichen Sitz hat, und die verbleibende Regelung in § 68 Abs. 1 und 2 InvG-E die Zielsetzung „spezielle Marktkenntnisse“ der Gesellschaft ausreichend sicherstellt, konnte die Bestimmung unter Nummer 2 gestrichen werden.

Im Weiteren handelt es sich um eine Folgeänderung zu der o. g. Änderung.

Zu § 82 Abs. 3 Satz 2

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 84**Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Die Änderung berücksichtigt, dass Investmentaktiengesellschaften in ihrer Satzung als Unternehmensgegenstand auch die Anlage und Verwaltung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vorsehen können und als Anlagegegenstand in Frage kommen.

Zu § 88 Abs. 1

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 91 Abs. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 93 Abs. 2 Satz 1

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 94 Satz 1, 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 99**Zu Absatz 2 Satz 1**

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 2

Investmentaktiengesellschaften sollen möglichst Sondervermögen angenähert werden. Bei Sondervermögen gibt es keine Kontrolle der Anteilseigner. Es ist jedoch bei Investmentaktiengesellschaften sicherzustellen, dass bei Mehrheitsbeteiligungen von 50 % und mehr eine Kontrolle stattfinden kann, um Einflussnahmen missbräuchlicher Natur zu verhindern. Die Regelung ist auch erforderlich, da die Anwendbarkeit des Übernahmegesetzes ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes passen nicht auf die Investmentaktiengesellschaft; die Durchführung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen ist bei der Investmentaktiengesellschaft nicht sachgerecht, da der Vertrieb der Aktien der Investmentaktiengesellschaft dadurch behindert würde. Die Investmentaktiengesellschaft verfolgt ausschließlich Investmentzwecke und keine unternehmerischen Ziele. Das Interesse der Aktionäre der Investmentaktiengesellschaft ist damit weniger auf eine Dominanz in der Hauptversammlung gerichtet als bei einer zu unternehmerischen Zwecken gegründeten Aktiengesellschaft.

Zu § 101 Abs. 6 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer Änderung in § 112 Abs. 2, nach der auch so genannte Single-Hedgefonds als Publikumsfonds aufgelegt werden können, aber privaten Anlegern, d. h. überwiegend natürlichen Personen nicht im Rahmen des öffentlichen Vertriebs angeboten werden dürfen. Die Aktien dürfen aber auch Privatanlegern im Wege des Private Placement angeboten werden.

Zu § 110 Satz 1

Es handelt sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

Zu § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2

Es handelt sich um für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderungen.

Zu § 112**Zu Absatz 1 Satz 1**

Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) sollen nicht in Immobilien oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften anlegen können. Geschlossene Immobilienfonds, die dem so genannten Grauen Kapitalmarkt zugerechnet werden und keiner Aufsicht unterliegen, könnten sonst Eingang in die nach dem Investmentgesetz beaufsichtigte Produktpalette finden.

Zu Absatz 2

Bisher war eine Zulassung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken lediglich als Spezialfonds vorgesehen, um sicherzustellen, dass Anteile an so genannten Single-Hedgefonds nur von institutionellen aber nicht privaten Anlegern erworben werden können.

Diese Regelung hätte jedoch nur für inländische Anbieter gegolten. Ausländische Fonds hätten in Deutschland ihre Produkte zwar nicht öffentlich vertrieben, aber über so genanntes Private Placement auch an Privatanleger verkaufen können. Inländische Anbieter wären somit benachteiligt worden und das Ziel Förderung des Standortes Deutschland für Hedgefonds nicht erreicht. Mit der Änderung können auch inländische Anbieter von Anteilen an Hedgefonds diese an private Anleger vertreiben, allerdings nicht im Wege des öffentlichen Vertriebs. Damit wird sichergestellt, dass nicht jedermann, z. B. Kleinanleger, sondern nur bestimmte Privatanleger, die gezielt eine Anlage in Single-Hedgefonds suchen und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie entsprechendes Wissen um die Risiken mitbringen und über das erforderliche Kapital verfügen, in Single-Hedgefonds anlegen.

Zu Absatz 3 – neu –

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 113 Abs. 3. Der ehemalige Satz 2 des § 113 Abs. 3 wird in den § 112 überführt. Damit wird deutlicher und an der systematisch richtigen Stelle zwischen den Anforderungen an Depotbanken inländischer und ausländischer Anbieter von Hedgefonds getrennt.

Zu Absatz 4 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 3 – neu –.

Zu Absatz 4 – neu – Satz 3

Aufgrund der Bedeutung der Rechtsverordnung zur Beschränkung von Leerverkäufen und Leverage wird von einer Delegation auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgesehen.

Zu § 113**Zu Absatz 1 Satz 2**

Die Änderung berücksichtigt, dass Investmentaktiengesellschaften in ihrer Satzung als Unternehmensgegenstand auch die Anlage und Verwaltung in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vorsehen können und als Zielfonds für Dach-Sondervermögen nach § 113 in Frage kommen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Änderung ermöglicht eine Bußgeldbewehrung nach § 143.

Zu Absatz 3

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Die Vorschrift regelt nunmehr lediglich die Anforderungen an die Depotbank für ausländische Zielfonds und berücksichtigt, dass ausländische Hedgefonds vielfach nicht mit einer Depotbank im engen Sinne (Kreditinstitut), sondern mit so genannten Prime Brokern (vergleichbare Einrichtungen) zusammenarbeiten.

Hinsichtlich der Regelung zu Anforderungen an die Depotbank für inländische Zielfonds wird in § 112 ein neuer Absatz 3 eingefügt.

Zu Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass auch in Zielfonds vom gleichen Emittenten z. B. im Rahmen eines Konzerns angelegt werden darf. Zum anderen wird berücksichtigt, dass bei den Regelungen für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken bewusst nicht auf die Anlagestrategie als Abgrenzungskriterium abgestellt wird und Anlagestrategien nicht definiert werden. Eine Vorschrift wie bisher im Entwurf vorgesehen, die dennoch auf die Unterschiedlichkeit von Anlagestrategien als Anlagekriterium abstellt, ist damit nicht vereinbar; die Einhaltung der ursprünglich vorgesehenen Anlagebeschränkung wäre von der Aufsichtsbehörde zudem nicht nachprüfbar.

Zu Absatz 5 Satz 1 Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3.

Zu Absatz 5 Satz 4

Die Änderung stellt klar, dass nur die Depotbank oder vergleichbare Einrichtung der Zielfonds und nicht die des Dach-Sondervermögens die geforderten Informationen geben kann.

Zu § 114

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 116**Zu Satz 1**

Gemäß § 36 Abs. 1 ist der Wert des Sondervermögens börsentäglich zu ermitteln. Aus technischen und praktischen Gründen kann der Wert von Sondervermögen mit zusätzli-

chen Risiken nicht börsentäglich ermittelt werden. Deshalb wurde auch in § 113 Abs. 5 Satz 2 bis 4 vorgesehen, dass Risikokennziffern und der Wert des Zielfondsvermögens „regelmäßig“ und nicht etwa börsentäglich dem Dach-Hedgefonds-Manager zu melden sind. Dementsprechend sollen Single-Hedgefonds und Dach-Hedgefonds auch von einer Verpflichtung zur börsentäglichen Anteilpreisermittlung ausgenommen werden.

Zu Satz 2

Die Änderung ermöglicht Kapitalanlagegesellschaften eine individuelle Regelung anstelle der strikten Vorgabe von Fristen. Der Anlegerschutz bleibt gewahrt, da die gewählte Frist in den Vertragsbedingungen angegeben werden muss.

Zu § 118 Satz 2

Die Änderung berücksichtigt, dass auch Investmentaktiengesellschaften als Zielfonds von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken in Frage kommen.

Zu § 121 Abs. 3 Satz 1

Die Änderung berücksichtigt, dass institutionelle Anleger nicht gleichermaßen wie private Anleger bzw. natürliche Personen schutzbedürftig sind. Es ist kein Grund gegeben, ihnen zwingend sämtliche Verkaufsunterlagen aushändigen zu lassen.

Zu § 122 Abs. 5 Satz 3

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisungsfehlers.

Zu § 136**Zu Absatz 1 Nr. 1**

Der § 136 war in seiner Struktur gegenüber dem Entwurf umzugestalten, da die im Regierungsentwurf vorgesehenen Kriterien für den Erlass einer Rechtsverordnung entfallen sind. Das mit Hinweis auf Artikel 56 EGV nicht aufrechtzuerhaltende Kriterium der Gegenseitigkeit wurde schon bei der Vorlage des Regierungsentwurfs fallen gelassen. Nunmehr wird auch das Kriterium der ausreichenden Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen aufgegeben, da eine derartige Verknüpfung von Maßnahmen der Bundesanstalt einerseits und Maßnahmen zur Sicherung der Besteuerung andererseits nicht mit den Regelungen des GATS (General Agreement on Trade in Services) vereinbar ist. Insoweit ist kein Raum mehr für den Erlass einer Rechtsverordnung, sondern die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des öffentlichen Vertriebs eines Drittlandfonds sind stattdessen in § 136 Abs. 1 festzulegen. Die Nummern 1 und 2 aus Absatz 5 Satz 1 des Regierungsentwurfs wurden folglich in den Absatz 1 Nr. 1 übernommen und ersetzen die bisherige Regelung, wonach die Investmentgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben musste. Nach der neuen Vorschrift ist der öffentliche Vertrieb u. a. zulässig, wenn die ausländischen Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen und die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen des Herkunftsstaates und der Bundesanstalt sichergestellt ist. Die neue Einordnung dieser Regelung in

§ 136 Abs. 1 Nr. 1 ist systematisch geboten und hat zur Folge, dass die in § 140 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 4 parallel existierenden Vorschriften über die Notwendigkeit einer wirksamen öffentlichen Aufsicht und einer Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen im Sitzstaat nunmehr gestrichen werden können.

Zu Absatz 1 Nr. 2

In Absatz 1 Nr. 2 wird das überflüssige Wort „zuständigen“ gestrichen.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Die kumulative Normierung sowohl von Anforderungen entsprechend den §§ 20 bis 29 als auch der wirksamen öffentlichen Aufsicht über die Depotbank im Heimatstaat führt zu einem regulatorischen Übermaß. Da bereits die Beachtung der §§ 20 ff. einen wirksamen Anlegerschutz gewährleistet, wird die andere Anforderung gestrichen.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 4

In § 136 Absatz 4 des bisherigen Entwurfs ist vorgesehen, dass die Verwahrung des Vermögens der Zielfonds durch eine Depotbank sichergestellt sein muss. Diese Regelung verhindert, dass ausländische Hedge Funds, wie international üblich, Prime Broker und Administratoren einschalten können.

Durch den Verweis auf die neu gefasste Vorschrift des § 113 Abs. 3 wird erreicht, dass ausländische Zielfonds nur dann erworben werden dürfen, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von anderen vergleichbaren Einrichtungen – also auch Prime Brokern – wahrgenommen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist unter Verzicht auf die bisherige Verordnungsbefugnis dahin gehend neu gefasst worden, dass die Bundesanstalt bei von ihr zu benennenden Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bestimmen kann, dass die Vorschriften über den Vertrieb von EG-Investmentanteilen unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend Anwendung finden. Damit wird der Bundesanstalt die Möglichkeit eingeräumt, mit den Aufsichtsbehörden einzelner Staaten bestimmte Fondstypen zu vereinbaren, die in beiden Staaten nach einem vereinfachten Anzeigeverfahren vertrieben werden können.

Zu § 139

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung, da nur der öffentliche Vertrieb anzeigespflichtig ist.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die neu gefasste Vorschrift in § 136 Abs. 1 Nr. 1 stellt ausschließlich auf den Sitz der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ab.

Zu § 140 Abs. 2, 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 136.

Die Notwendigkeit einer wirksamen öffentlichen Aufsicht und einer Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen im Sitzstaat ist nunmehr in § 136 Abs. 1 Nr. 1 geregelt; der § 140 wurde hinsichtlich der Untersagungstatbestände insoweit angepasst. Die Ergänzung in § 140 Abs. 3 Nr. 2 stellt zudem klar, dass die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb von Anteilen eines Drittlandfonds, auf den die Vorschriften über den Vertrieb von EG-Investmentanteilen angewendet wurden, zu untersagen hat, wenn hierfür im Gesetz genannte Voraussetzungen weggefallen sind.

Zu § 143 Abs. 1 bis 3

Die Änderungen tragen den Anforderungen an die Grundsätze der Bestimmtheit und Normenklarheit und den Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur Abfassung von Bußgeldvorschriften Rechnung.

Zu § 144

Zu Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Umstellung der Eigenmittel ist auch nach der geänderten OGAW-Richtlinie bis zum 13. Februar 2007 möglich. Der angefügte Satz 5 stellt klar, dass die Aufnahme der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen im Inland ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr zur Entziehung des Produktpasses (Nachweis nach § 24b KAGG) führt.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Änderung stellt ausdrücklich klar, dass ausländische Fonds keine neue Anzeige erstatten müssen, wenn sie bereits zum Vertrieb berechtigt sind.

Zu Absatz 2 Satz 2 – neu – und Satz 3 – neu –

Satz 2 schafft eine Übergangsregelung für den vereinfachten Verkaufsprospekt und legt fest, dass ein solcher erst dann vorgelegt werden muss, wenn das Aufsichtsrecht des Herkunftsstaates dies vorsieht. Satz 3 ermöglicht ausländischen EG-Investmentvermögen den Vertrieb nach altem EU-Recht bis zum 13. Februar 2007 und sorgt so für eine Gleichbehandlung mit inländischen richtlinienkonformen Fonds; bisher schon vertriebsberechtigte EG-Fonds werden mit dieser Übergangsvorschrift nicht in die Illegalität getrieben.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 136 Abs. 1 Nr. 1. Die Regelung in § 144 Abs. 3 des Regierungsentwurfs sollte vertriebsberechtigten Drittlandfonds Bestandsschutz gewähren. Sie ist zu streichen, da die bisherige Vertriebsvoraussetzung, dass die Anteile von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, entfallen ist.

Zu den Absätzen 4 und 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 3.

Zu Absatz 3 – neu – Satz 1 und 2

Bei der Ersetzung des Begriffs „Investmentanteile“ durch „Investmentgesellschaften“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Einfügung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Übergangsvorschriften nur auf solche ausländischen Investmentgesellschaften Anwendung finden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Zu Absatz 5 – neu – und Absatz 6 – neu –

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, deren Sitzstaaten die nach der OGAW-Richtlinie zulässigen Übergangsfristen bis 13. Februar 2007 eingeräumt haben. Diese könnten bis zum Zeitpunkt der Anpassung des nationalen Rechts dieser Sitzstaaten vom Vertrieb in Deutschland ausgeschlossen sein, wenn der europäische Pass für Deutschland bereits ab dem 1. Januar 2004 die Richtlinienkonformität der Verwaltungsgesellschaften voraussetzen würde.

Absatz 6 schafft eine Übergangsregelung für die bisher nicht von der Anwendbarkeit des Auslandsinvestment-Gesetzes betroffenen Investmentvermögen (insbesondere reine Derivatefonds). Nach dem Auslandsinvestment-Gesetz bedürfen diese Fonds bislang keiner Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Deutschland auf der Basis eines erfolgreich durchlaufenen Anzeigeverfahrens. Die Anzahl der insoweit am Markt operierenden Fonds ist unbekannt. Der weitere öffentliche Vertrieb all dieser Fonds wird, soweit sie ihre Vertriebsaktivitäten zum Jahresende nicht freiwillig beenden, zu untersagen sein. Den Fonds sollte ermöglicht werden, eine Vertriebsberechtigung nachzuholen und gleichzeitig weiter öffentlich vertreiben zu dürfen.

Zu § 145

Zu Absatz 1 Satz 1

Hinsichtlich der Datumsangabe handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die die Vorschrift an die Fristvorgaben der OGAW-Richtlinie anpasst.

Zu Absatz 1 Satz 2

Da das KAGG nach Satz 1 noch bis spätestens 13. Februar 2007 angewendet wird, käme auch bezüglich des Genehmigungsverfahrens für Änderungen von Vertragsbedingungen von ca. 1 500 Sondervermögen noch § 15 KAGG zur Anwendung. Dies wäre mit dem Kernziel des Gesetzes, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, nicht vereinbar. Nach den Erfahrungen früherer KAGG-Novellen wäre die Bundesanstalt ansonsten über Monate durch Änderungsverfahren blockiert und könnte keine neuen Fondsprodukte genehmigen. Neben dieser „Blockadeproblematik“ hätte die

Anwendung des § 15 KAGG eine weitere Verzögerung zur Folge; das Inkrafttreten der genehmigten Änderungen wäre jeweils vom Rechenschafts- oder Halbjahresberichtstermin abhängig. Da die Änderungen nach § 43 Abs. 5 nunmehr im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, entfällt die Konzentration der Änderungsgenehmigungen auf die Berichtstermine. Dies wird eine Entzerrung und zugleich eine Beschleunigung bewirken.

Zu Artikel 2 (Investmentsteuergesetz)

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung der Überschriften zu den §§ 6, 8 und 16.

Zu § 1

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Regelung enthält die unbefristete Beibehaltung des materiellen Investmentfondsbegriffs bei Auslandsfonds. Das Ziel, mittelfristig bei Auslandsfonds einen formellrechtlichen Investmentbegriff einzuführen, wird zwar weiter verfolgt. Es ist aber sinnvoll, dieses Vorhaben in Verbindung mit der Einführung einer generellen Besteuerung von Wertpapier-Veräußerungsgewinnen umzusetzen. Außerdem müsste die konkrete Ausgestaltung des formellrechtlichen Investmentbegriffs neu konzipiert werden, da die Anknüpfung an § 136 des Investmentgesetzes wegen der dort im Einzelnen vorgenommenen Änderungen nicht beibehalten werden kann.

Im Einzelnen:

Nach geltendem Steuerrecht findet bei Auslandsfonds ein wirtschaftlicher Investmentbegriff Anwendung (kollektive Vermögensanlagen nach Grundsätzen der Risikomischung), während bei Inlandsfonds der Investmentbegriff formellrechtlicher Natur ist.

Der Regierungsentwurf sieht für Auslandsfonds mittelfristig, d. h. ab 2006, zur Verbesserung der Rechtssicherheit den Übergang vom wirtschaftlichen zum formellrechtlichen Investmentbegriff vor. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für diesen Übergang eine von Behaltensfristen unabhängige Besteuerung von Wertpapier-Veräußerungsgewinnen erforderlich ist.

Der im Regierungsentwurf enthaltene formellrechtliche Investmentbegriff für Nicht-EU-Fonds nimmt Bezug auf § 136 des Investmentgesetzes. Bei § 136 InvG ist aber wegen EU- und GATS-rechtlicher Bedenken gegenüber der ursprünglichen Konzeption sowohl die Voraussetzung der Gegenseitigkeit bei der aufsichtsrechtlichen Anerkennung als auch die Voraussetzung der befriedigenden Zusammenarbeit der jeweiligen Steuerbehörden entfallen.

Zu Absatz 2

Die redaktionelle Änderung betrifft die Anpassung der Verweise auf § 2 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2**Zu Absatz 1 Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu –**

Satz 2 regelt, dass ausschüttungsgleiche Erträge mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen gelten. In der Praxis ist es nicht unüblich, dass Erträge teilweise ausgeschüttet und teilweise thesauriert werden. In diesen Fällen würde es ohne eine besondere Regelung zu zwei unterschiedlichen Zuflusszeitpunkten der Erträge eines Geschäftsjahres kommen. Die ausschüttungsgleichen Erträge würden mit Ende des Geschäftsjahres als zugeflossen gelten und die ausgeschütteten zum Zuflusszeitpunkt. Da dies in der Praxis nicht umzusetzen und dem Anleger auch nicht verständlich zu machen ist, wird Satz 2 um die Sätze 3 und 4 ergänzt. Die Sätze 3 und 4 stellen klar, dass bei Teilausschüttung die ausschüttungsgleichen Erträge erst im Zeitpunkt der Ausschüttung dem Anteilinhaber zuzurechnen sind.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die noch deutlicher als bisher zum Ausdruck bringt, dass § 8b des Körperschaftsteuergesetzes in seiner Gesamtheit auf entsprechende Tatbestände des InvStG anzuwenden ist.

Zu Absatz 3 Nr. 1 Satz 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (zu § 8b vgl. auch Absatz 2).

Zu § 5**Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz

Die Begriffe „Bestätigungsvermerk“ und „Prüfungsvermerk“ werden durch den Begriff „Bescheinigung“ ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass es sich bei der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Anwendung des deutschen Steuerrechts bei der Ermittlung der steuerrelevanten Angaben nicht um einen Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsrechts oder des Investmentgesetzes (vgl. § 323 HGB, § 110 InvG) handelt. Mit der sinngemäßen Anwendung von § 323 HGB wird eine Haftungsbeschränkung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bei fahrlässigem Handeln in Höhe von grundsätzlich 1 Mio. Euro eingeführt.

Zu Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 letzter Halbsatz

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 1 Satz 2 – neu –

Der neue Satz 2 bestimmt, dass fehlende Angaben zu steuerentlastenden Tatbeständen lediglich dazu führen, dass diese Tatbestände nicht anzuwenden sind. Durch diese Ergänzung wird vermieden, dass die Erträge eines Fonds insgesamt pauschal gemäß § 6 besteuert werden, wenn der Fonds bestimmte steuermindernde Daten nicht bekannt macht.

Zu Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8. Außerdem wird klargestellt, dass bei Publikumsfonds die Anwendung des § 8 auf Dauer entfällt, wenn der Aktien Gewinn nicht bewertungstäglich ermittelt wird.

Zu Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Überschrift zu § 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 8

Die Regelung in § 8 zur Veräußerung von Investmentanteilen und Berücksichtigung von Gewinnminderungen wird gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzt und neu gegliedert.

Zu Absatz 1

Nach geltendem Recht (§ 40a KAGG) findet die Berücksichtigung des Aktiengewinns bei der Veräußerung von Investmentanteilen nur bei betrieblichen Anlegern Anwendung. Diese Regelung wird beibehalten, da die Einbeziehung der Privatanleger in die Berücksichtigung des Aktiengewinns zu einer erheblichen Komplizierung führen würde.

Absatz 1 regelt wie im Regierungsentwurf, dass der zeitanteilige (positive) Aktiengewinn im Veräußerungs- und Rückgabefall zur Hälfte oder zur Gänze steuerfrei ist. Der neue Satz 3 bestimmt, dass dies auch bei Zuschreibungen gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft ebenfalls den Veräußerungs- und Rückgabefall sowie Teilwertabschreibungen; er regelt, dass Vermögensminderungen innerhalb des Investmentvermögens, die auf zeitanteiligen (negativen) Aktiengewinnen beruhen bei der Einkommensermittlung des Anlegers nach den Vorschriften von § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG hinzuzurechnen sind. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3 und ist redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Technik, wie der nach den Absätzen 1 und 2 zu berücksichtigende zeitanteilige Aktiengewinn ermittelt wird (bisheriger Absatz 2). Die neuen Sätze 2 und 3 regeln, dass bei Teilwertabschreibungen bzw. Zuschreibungen der zeitanteilige Aktiengewinn nicht nach der Besitzzeit des Anteilinhabers zu ermitteln ist (Unterschied zwischen Veräußerungszeitpunkt und Anschaffungszeitpunkt), sondern zwischen dem Bilanzstichtag einerseits und dem Anschaffungszeitpunkt oder Bilanzstichtag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres andererseits.

Zu § 10**Zu Satz 1**

Die Regelung wird dahin gehend ergänzt, dass, wenn ein einzelner Zielfonds nicht die erforderlichen Nachweise erbringt, nur diese Erträge beim Dachfonds pauschal erfasst werden, nicht aber die gesamten Erträge des Dachfonds. Mithin führt

nicht jeder Verstoß gegen die Nachweispflichten nach § 5 zur Pauschalbesteuerung nach § 6.

Zu Satz 2 – neu –

Satz 2 stellt klar, dass der Dachfonds die aus der Beteiligung am Zielfonds ermittelten Beträge nach § 6 pauschal ansetzt, wenn der Zielfonds seine Besteuerungsgrundlagen nicht bekannt macht.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 2

§ 11 wird unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerreformgesetz – GewStRefG) in Kraft tritt, geändert.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer – Bundestagsdrucksachen 15/1517, 15/1664 – sieht die Umbenennung der bisherigen Gewerbesteuer in die künftige Gemeindefondssteuer vor. Verweisungen auf das Gewerbesteuergesetz und die Verwendung des Begriffs „Gewerbesteuer“ in anderen Gesetzen und Verordnungen sind deshalb als redaktionelle Folgeänderungen zu ändern.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Der Regierungsentwurf sieht die Einführung einer gesonderten und einheitlichen Feststellung (vgl. §§ 179 ff. AO) der Besteuerungsgrundlagen der Anleger vor. Mit der Änderung entfällt die einheitliche Feststellung gegenüber den Anlegern, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Anleger sind auf Ebene des Investmentfonds in aller Regel nicht bekannt. Eine gesetzliche Vertretung der Anleger durch die Investmentgesellschaft und eine einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen könnte daher den Rechtsschutz der Anleger beeinträchtigen. Zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für Außenprüfungen beim Fonds und deren Auswertung ist jedoch eine Bindungswirkung gegenüber den Anlegern nicht erforderlich, weshalb auch Fragen der Bekanntgabe und der Anfechtungsmöglichkeiten unberührt bleiben.

Zu Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung und Anpassung an die Formulierung des § 168 AO.

Zu Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1.

Zu Absatz 5 Satz 1 bis 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht Satz 1 des Regierungsentwurfs.

Satz 2 sieht in Abweichung zu Satz 2 des Regierungsentwurfs die Verpflichtung des Spezialfonds zur Ermittlung des Aktiengewinns vor; es besteht kein Wahlrecht.

Die Sätze 3 und 4 regeln in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf, dass für Spezial-Sondervermögen die Besteuerungsgrundlagen in gleicher Weise wie bei Personengesellschaften gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die Feststellungserklärung soll mit ihrem Eingang beim zuständigen Finanzamt einer gesonderten und einheitlichen Feststellung gleichstehen. Diese Feststellung soll wie eine Steueranmeldung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt einen Prüfungsauftrag des Bundesrates um (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1671 (Beschluss) zu Nummer 8).

Die Änderung dient der Beseitigung von unerwünschten Steuergestaltungen, die in der Praxis zu erheblichen Steuerausfällen führen. Der Änderung liegt folgendes Gestaltungsmodell zugrunde:

Ausländische Anleger, die in inländische Immobilien investieren, werden bei einer Direktinvestition mit den Mieterträgen und den Veräußerungsgewinnen beschränkt steuerpflichtig. Daher schalten sie derzeit häufig inländische Grundstücks-Spezialfonds zwischen, d. h. der Spezialfonds erwirbt die Immobilien und der Investor hält die Anteile an dem Spezialfonds. Somit entsteht eine wirtschaftlich gesehen gleichwertige Situation, die allerdings wie folgt steuerlich zu würdigen ist: Die Mieterträge und Veräußerungsgewinne, die auf Fondsebene erzielt werden, unterliegen aufgrund der generellen Steuerbefreiung der Investmentfonds auf Fondsebene keiner Besteuerung. Schüttet der Spezialfonds die Mieterträge und Veräußerungsgewinne an den ausländischen Anleger aus, so werden diese Erträge in Einkünfte aus Kapitalvermögen umqualifiziert. Sie unterliegen nicht der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 EStG. Eine isolierte Änderung des § 49 EStG behebt das Problem nicht, da nach dem deutschen DBA-Verhandlungsabkommen Ausschüttungen aus Fonds unter den Dividendenartikel zu fassen sind und Deutschland als Quellenstaat lediglich ein Recht zum Quellensteuerabzug hätte, der im EU-Bereich nahezu entfallen ist und mit Drittstaaten in vielen Fällen höchstens 15 % betragen würde. Daher ist es notwendig, die Umqualifizierung bei Spezialfonds nicht vorzunehmen, damit der Charakter als Mieterträge bzw. Veräußerungsgewinne nicht entfällt.

Satz 1 regelt, dass der Spezialfonds diese Erträge und Gewinne gesondert auszuweisen hat. Dies ist Voraussetzung für die gesonderte steuerliche Behandlung beim beschränkt steuerpflichtigen Anleger.

Satz 2 bestimmt, dass die in Satz 1 genannten Erträge dem beschränkt steuerpflichtigen Anleger als unmittelbar zugeflossen gelten und nicht als Erträge aus Kapitalvermögen qualifiziert werden, sondern grundsätzlich den allgemeinen Besteuerungsregeln für die beschränkte Steuerpflicht (§§ 49 ff. EStG) unterfallen.

Satz 3 bestimmt, dass diese Qualifizierung auch für die Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen gilt.

Die Sätze 2 und 3 dienen dazu, das Deutschland als Belegenheitsstaat nach den Doppelbesteuerungsabkommen zustehende Besteuerungsrecht für Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus inländischem unbeweglichem Vermögen (vgl. Artikel 6 und 13 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens) zu gewährleisten und gegen Umgehungsversuche abzusichern.

Satz 4 bestimmt, dass auf diese Einkünfte weiterhin eine Abzugsteuer in Höhe des Zinsabschlags erhoben wird, so dass eine Besserstellung von beschränkt steuerpflichtigen Anlegern vermieden wird. Diese Abzugsteuer ist vom Fonds einzubehalten.

Satz 5 bestimmt, dass dem Steuerabzug keine abgeltende Wirkung zukommt.

Zu § 16

Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Satz 1

Die Regelungen in § 15 (Inländische Spezial-Sondervermögen) und in § 16 (Ausländische Spezial-Sondervermögen) regeln, dass bei Spezialfonds diejenigen Vorschriften nicht anzuwenden sind, die auf die Besonderheiten von Publikumsfonds zugeschnitten sind, und nehmen Bezug auf § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes. § 2 Abs. 3 InvG definiert jedoch lediglich den inländischen Spezialfonds.

Durch die Änderung der Bezeichnung in „Ausländisches Spezial-Investmentvermögen“ und die Übernahme der sachlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 InvG für das Vorliegen eines Spezialfonds wird die Gleichbehandlung ausländischer Spezialfonds sichergestellt.

Zu § 18

Zu Satz 2

Die Ergänzung stellt klar, dass es sich in Satz 2 um eine Anwendungsregelung zum im KAGG geregelten Aktiengewinn bei Inlandsfonds handelt.

Zu Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu –

Die Sätze 3 und 4 enthalten die Anwendungsregelung für die erstmalige Ermittlung des Aktiengewinns bei Auslandsfonds.

Zu § 19

Zu den Absätzen 1, 2 bis 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorläufig unbefristeten Beibehaltung des materiellen Investmentbegriffs bei Auslandsfonds in § 1 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Absatz 3 – neu – Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 3 Satz 1)

Die Bezugnahme für die Ermittlung der Einkünfte aus Anteilen an einem inländischen oder ausländischen Investmentvermögen auf das InvStG ersetzt die bisherigen Bezugnah-

men auf das Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften und das Auslandinvestment-Gesetz. Dabei verweist der Gesetzentwurf auf inländische und ausländische Investmentvermögen „im Sinne des § 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes“. § 1 Nr. 1 InvG bezieht sich jedoch nur auf inländische Investmentvermögen. Richtigerweise hätte sich die Bezugnahme auf § 1 InvG beziehen müssen. Darüber hinaus ist es aber auch angebracht, nicht auf Investmentvermögen im Sinne des InvG, sondern auf Investmentvermögen im Sinne des InvStG Bezug zu nehmen. Dies geschieht jetzt durch die Formulierung „sofern dieses Gesetz auf das Investmentvermögen anwendbar ist“. Danach gelten im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung für die Ermittlung der Einkünfte aus Anteilen an einem inländischen oder ausländischen Investmentvermögen die Vorschriften des InvStG immer dann, wenn dieses Gesetz auf solche Investmentvermögen anwendbar ist.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 12 Nr. 2)

§ 21 Abs. 12 wird unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer in Kraft tritt, geändert.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer – Bundestagsdrucksachen 15/1517, 15/1664 – sieht die Umbenennung der bisherigen Gewerbesteuer in die künftige Gemeindegewerbesteuer vor. Verweisungen auf das Gewerbesteuergesetz und die Verwendung des Begriffs „Gewerbesteuer“ in anderen Gesetzen und Verordnungen sind deshalb als redaktionelle Folgeänderungen zu ändern.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999)

Anpassung des Gesetzeszitats, da das Investmentgesetz an die Stelle des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften tritt.

Aufgrund der Tatsache, dass nach § 16 InvG nunmehr auch die Auslagerung der Verwaltung von Sondervermögen auf Dritte zulässig ist, erweitert sich der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG entsprechend. Zwar ist nach der deutschen Sprachfassung von Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 6 der 6. EG-Richtlinie, auf dem § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG beruht, die Steuerbefreiung lediglich für die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften zulässig. Ein Vergleich mit den anderen Sprachfassungen von Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 6 der 6. EG-Richtlinie ergibt jedoch, dass die Verwaltung von Sondervermögen jeder Art, welche die Mitgliedstaaten als solche definieren, unabhängig von der Person des verwaltenden Unternehmers befreit werden soll.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe c – neu – (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8)

Die Änderung stellt sicher, dass Anteile an Single-Hedgefonds wie bereits Hedgefonds-Zertifikate aus Anlegerschutzgründen öffentlich nur über Kreditinstitute sowie Finanzdienstleister mit einer Erlaubnis zur Anlage- und Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Nr. 1 und 2 KWG) und nicht auch über die gesetzlich erlaubnisfrei gestellten reinen Investment-Vermittler vertrieben werden dürfen. Damit wird auch

die im Vertrieb von Hedgefondsprodukten erforderliche Beratungsqualität sichergestellt.

Diese Anforderung kann bei Dach-Hedgefonds, deren Anteile auch öffentlich vertrieben werden dürfen, entfallen, da der Anlegerschutz bereits über die höheren Anforderungen an die Qualifikation der Manager und den Verkaufsprospekt gegeben ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Investmentaktiengesellschaft im Investmentgesetz und eine redaktionelle Bereinigung.

Die Änderung in Satz 1 berücksichtigt, dass für Investmentaktiengesellschaften grundsätzlich die Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute entsprechend gelten sollen. Wie bei den Änderungen zu § 14 Abs. 1 und § 16 Nr. 2 GwG sollten die Investmentaktiengesellschaften deshalb nach den Finanzdienstleistungsinstituten genannt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 4 Satz 2)

Die in § 1 Abs. 4 Satz 2 vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung. Die in § 1 Abs. 4 vorgesehene Gleichstellung von Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklern ist im Fall des § 4 Abs. 4 nicht gewollt. Der Verzicht auf eine Identifizierung des Vertragspartners, der durch die Fiktion des § 4 Abs. 4 herbeigeführt wird, ist deshalb gerechtfertigt, weil dem Versicherungsunternehmen der unmittelbare Weg der Prämienzahlung von einem Konto erkennbar ist, dessen Inhaber bzw. Verfügungsberechtigter bei Kontoeröffnung bereits identifiziert worden ist. Sofern aber ein Versicherungsmakler dergestalt in den Ablauf eingebunden ist, dass die Prämien – u. U. auch im Wege des Lastschriftinzugs – auf ein Konto des Maklers gezahlt werden und dieser die Gelder an das Versicherungsunternehmen weiterleitet, ist dem Versicherungsunternehmen der unmittelbare Fluss der Gelder nicht mehr ersichtlich. Auf eine Identifizierung darf in diesen Fällen also nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) wurden in § 2 Abs. 2 Geldwäschegesetz die Wörter „oder Abgabe“ gestrichen. Mit dieser Streichung, die der Entlastung der Kreditwirtschaft diene, ist die bisherige Verpflichtung, Kunden auch bei Auszahlung von Bargeldsummen oberhalb des Schwellenwertes von 15 000 Euro zu identifizieren, entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Der gegenwärtige Wortlaut erweckt den unzutreffenden Eindruck, die gesetzliche Fiktion des § 4 Abs. 4 Satz 1 greife auch dann, wenn der Vertragspartner dem Unternehmen die Befugnis eingeräumt hat, die vereinbarte Prämie im Wege des Lastschriftinzugs

von dem Konto eines Dritten einzuziehen. Es muss sich aber, wie auch die Formulierung der zweiten Fallkonstellation in Absatz 4 Satz 3 zeigt, um ein eigenes Konto des Versicherungsnehmers handeln. Dies deckt sich auch mit der Regelung, wie sie in der ursprünglichen Fassung des Geldwäschegesetzes von 1993 vorgesehen war, und orientiert sich zudem noch enger an den Vorgaben von Artikel 3 Abs. 10 der Zweiten Geldwäscherichtlinie (2001/97/EG).

Zu Nummer 4 – neu – (§ 6 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 6 Satz 2 kann keinen eigenen Regelungsinhalt haben, da die Verpflichtung aus § 6 Abs. 1 Satz 1 zur Identifizierung in Verdachtsfällen bereits sämtliche Gewerbetreibende im Sinne des § 3 Abs. 1 umfasst (auch wenn die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Beträge unterschritten werden). Vor diesem Hintergrund ist Satz 2 aufzuheben.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 8)

Die Ergänzung der Überschrift dient allein der redaktionellen Bereinigung. Der Normtext des § 8 fordert nicht nur die Feststellung, ob der zu Identifizierende für fremde Rechnung handelt, sondern auch, dass nach den Angaben des zu Identifizierenden Namen und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen sind, und dass Institute in Zweifelsfällen „angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten“ zu ergreifen haben. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Nummer 6 Buchstabe a, b und c – neu –

(§ 9 Abs. 1 Satz 4 bis 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 8. August 2002 wurden in § 2 Abs. 2 Geldwäschegesetz die Wörter „oder Abgabe“ gestrichen. Bei Auszahlungsbelegen besteht keine Identifizierungspflicht mehr.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)

Der bisher verwendete Begriff „Finanzdienstleistungsunternehmen“ ist unzutreffend. Das Kreditwesengesetz unterscheidet begrifflich zwischen „Kreditinstituten“ (§ 1 Abs. 1 KWG), „Finanzdienstleistungsinstituten“ (§ 1 Abs. 1a KWG) und „Finanzunternehmen“ (§ 1 Abs. 3 KWG). Die vorgeschlagene Ersetzung dient der präzisen Verwendung dieser definierten Begriffe.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 14 Abs. 1 Nr. 4a – neu –)

Die Ergänzung trägt der Neugestaltung der Investmentaktiengesellschaft im Investmentgesetz Rechnung und stellt sicher, dass die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch von Investmentaktiengesellschaften zu beachten sind.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 16 Nr. 2)

Die Änderung trägt der Aufnahme der Investmentaktiengesellschaft in den Institutsbegriff des Geldwäschegesetzes Rechnung (§ 99 InvG, § 1 Abs. 4 GwG).

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 2

Da Artikel 1 § 10 Abs. 3 gemäß Absatz 3 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, ist eine Präzisierung der Regelung zum Inkrafttreten des Absatzes 2 erforderlich.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 5. November 2003

Horst Schild
Berichterstatter

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

